

Beschluss

VO/OS/80-0423/2015

Status: öffentlich

Beschluss über die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 11.08.2015

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

23.07.2015

Finanzausschuss Ziesendorf

01.09.2015

Gemeindevertretung Ziesendorf

Beschlussvorschlag:

Durch die Gemeindevertretung Ziesendorf werden für die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf folgende monatliche Pauschalbeträge als Aufwandsentschädigung festgesetzt:

Wehrführer: erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des durch die FwEntschVO M-V
geregelter Höchstbetrages
sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des durch die FwEntschVO M-V
geregelter Höchstbetrages

Darüber hinaus erhalten nachstehend genannte Personen mit besonderen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Jugendfeuerwehrwart: 60,00 Euro

stellv. Jugendfeuerwehrwart: 30,00 Euro

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig. Um die besondere Verantwortung von den Funktionsträgern, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben zu würdigen, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung, deren monatliche Höchstbeträge das Ministerium für Inneres und Sport durch eine Verordnung regelt. Seit dem 01.01.2014 ist eine neue Feuerwehrentschädigungsverordnung in Kraft getreten, die höhere Entschädigungen ermöglicht (Anlage 1).

Die maximale Aufwandsentschädigung beträgt somit in der Gemeinde Ziesendorf für den

Gemeindewehrführer: 170,00 Euro und

Seine Stellvertretung 85,00 Euro

Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt.

Personen mit besonderen Aufgaben, wie zum Beispiel der Jugendfeuerwehrwart können in angemessener Höhe auch eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Nach Beratung im Finanzausschuss vom 23.07.2015 soll der Jugendfeuerwehrwart 60,00 Euro erhalten; sein Stellvertreter 30,00 Euro.

Sinnvoll ist es, einen allgemeinen Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr zu fassen und nicht, wie es derzeit praktiziert wird personenbezogen.

Finanzielle Auswirkungen

Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen (§ 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V). Hinweis: Entsprechendes gilt auch für Anträge, die nicht auf das laufende Jahr Bezug nehmen. (Kostenberechnungen, wirtschaftliche Vergleiche etc. sind in der Problembeschreibung darzustellen.)

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: Feuerwehrentschädigungsverordnung (FFwEntschVO M-V)

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in